

Sonstige Informationen - nicht vom Prüfungsurteil umfasst - Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

PTAM Global Allocation

Unternehmenskennung (LEI-Code):

549300STAWIE246H0O66

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel können taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Wurden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: _%

Es wurden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt wurden, enthielt es _% an nachhaltigen Investitionen

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: _%

Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen** getätigt.



INWIEWEIT WURDEN DIE MIT DEM FINANZPRODUKT BEWORBENEN ÖKOLOGISCHEN UND/ODER SOZIALEN MERKMALE ERFÜLLT?

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Der Fonds bewirbt unter Berücksichtigung bestimmter Ausschlusskriterien ökologische und soziale Merkmale.

Für den Fonds sind folgende ESG-Faktoren maßgeblich:

Für den Zeitraum vom 01.09.2024 bis zum 31.03.2025

Mindestens 51% des Wertes des Sondervermögens müssen in Wertpapiere investiert wer-

den, die unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien ausgewählt werden und von dem Datenprovider ISS ESG unter ökologischen und sozialen Kriterien analysiert und positiv bewertet werden. Im Rahmen dieser Mindestquote von 51% sind nur solche Titel erwerbar, die ein ESG-Rating von mindestens Prime - 1 aufweisen. Staatsemittenen werden nur dann berücksichtigt, wenn diese einen Decile Rank von mindestens 5 aufweisen. Investmentfonds müssen wenigstens den Prime-Status erreichen.

Für den Zeitraum vom 01.04.2025 bis 31.08.2025

Mindestens 51% des Wertes des Sondervermögens müssen in Wertpapiere investiert werden, die unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien ausgewählt werden und von dem Datenprovider MSCI ESG Research LLC unter ökologischen und sozialen Kriterien analysiert und die im sektoralen Vergleich wenigstens als durchschnittlich eingeordnet sind. Im Rahmen dieser Mindestquote von 51% sind nur solche Titel erwerbar, die ein ESG Rating von mindestens BB aufweisen.

Ab dem 01.04.2025 wird das ESG-Rating von MSCI (mindestens BB) verwendet - dieses ist mit dem vorherigen ESG-Rating des Anbieters ISS (mindestens Prime -1) vergleichbar.

Ferner wurden ESG-Ausschlusskriterien berücksichtigt.

Die Ausrichtung an den vorgegebenen ESG-Faktoren wurde ordnungsgemäß in den Anlagerprozess implementiert. Die beworbenen Merkmale wurden im Laufe des Berichtszeitraumes durchgehend beachtet. Im Berichtszeitraum wurden die nachfolgenden ESG relevanten Grenzen verletzt:

- Investition in ein Wertpapier mit einem NBS-OverallScore ≥ 9 - (06.11.2024 bis 15.11.2024; 11.12.2024 bis 19.12.2024; 23.12.2024 bis 27.12.2024)
- Investition in ein Wertpapier, mit einem Governance-Rating $\geq C-$ (Ausschlusskriterium Nr. (4)) - (27.11.2024 bis 28.11.2024)
- Investition in ein Wertpapier (Investmentfonds), mit einem NBS-OverallScore > 8 - (27.01.2025 bis 06.02.2025)
- Investition in ein Wertpapier, dass mehr als 30% seines Umsatzes mit dem Abbau und/ oder Vertrieb von Kraftwerkskohle generiert - (28.11.2024 bis 02.12.2024)

Der Fonds darf in Aktien und Anleihen investieren, für welche (noch) keine Daten des Datenproviders MSCI ESG Research LLC vorhanden sind und damit aktuell nicht gesagt werden kann, ob gegen die im Verkaufsprospekt genannten Ausschlusskriterien verstößen wurde. Sobald für solche Aktien und Anleihen Daten vorhanden sind, wurden die im Verkaufsprospekt genannten Ausschlusskriterien eingehalten. Sie gelten also für 100 % der Aktien und Anleihen, die entsprechend gescreent werden konnten.

Es wurden keine Derivate verwendet, um die von dem Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Die HANSAINVEST berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ihrer Investi-

tionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im nachfolgend ausgeführten Rahmen:

Die HANSAINVEST verwaltet als Service-Kapitalverwaltungsgesellschaft Investmentvermögen sowohl mit Anlagen in Wertpapiere und andere Finanzinstrumente als auch mit Anlagen in Immobilien und andere Sachwerte. Dabei hat sie für einige Fonds die Portfolioverwaltung ausgelagert. Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principle Adverse Impact, kurz: „PAI“) hängt unter anderem von den verbindlichen Anlagestrategien der Investmentvermögen, der Art ihrer Vermögensgegenstände und der Verfügbarkeit von Daten ab. Sofern die HANSAINVEST die Portfolioverwaltung ausgelagert hat, trifft der Portfolioverwalter im Rahmen der vertraglichen Vorgaben und in Abhängigkeit der jeweiligen Anlagestrategie des Investmentvermögens die Anlageentscheidung. Soweit die HANSAINVEST Anlagen im Rahmen von sog. Advisory-Mandaten tätigt, erfolgt die Berücksichtigung von PAI auf Basis der Empfehlung des jeweiligen Anlageberaters.

Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden im Rahmen der laufenden Berichterstattung in den Jahresberichten offengelegt.

● Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?

I. Nachhaltigkeitsindikatoren zu der dezidierten ESG-Anlagestrategie:

Für den Zeitraum 01.09.2024 bis zum 31.03.2025

Zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, wurden Kriterien aus den Bereichen Umwelt (Environment), Soziales (Social) und verantwortungsvoller Unternehmensführung (Governance) herangezogen und in einem ESG-Rating zusammengefasst. Entsprechend sind im Rahmen der zuvor genannten Mindestquote von 51 % nur solche Titel erwerbbar. In Bezug auf Unternehmen werden insofern nur solche Titel angerechnet, die ein ESG-Rating von mindestens Prime - 1 aufweisen. Staatsemittenten werden nur dann berücksichtigt, wenn diese einen Decile Rank von mindestens 5 aufweisen. Investmentfonds müssen wenigstens den Prime-Status erreichen. In Bezug auf Derivate und Zertifikate werden keine ESG-Kriterien angewendet.

Die im Fonds enthaltenen Wertpapiere weisen für den Zeitraum vom 01.09.2024 bis zum 31.03.2025 ein ESG-Rating von mindestens Prime - 1 (ISS) in Höhe von 72,09 % auf.

Für den Zeitraum 31.03.2025 bis zum 31.08.2025

Zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, wurden Kriterien aus den Bereichen Umwelt (Environment), Soziales (Social) und verantwortungsvoller Unternehmensführung (Governance) herangezogen und in einem ESG-Rating zusammengefasst. Entsprechend sind im Rahmen der zuvor genannten Mindestquote von 51 % nur solche Titel erwerbbar, die ein ESG-Rating von mindestens

BB aufwiesen.

Die im Fonds enthaltenen Wertpapiere weisen ein ESG-Rating von mindestens BB (MSCI) in Höhe von 88,45 % auf.

Unter Anwendung des gleitenden Durchschnitts der beiden Ratings ergibt sich ein ESG-Gesamtrating für das Geschäftsjahr von 78,91 %.

II. Nachhaltigkeitsindikatoren zu den Ausschlusskriterien:

Für den Zeitraum 01.09.2024 bis zum 31.03.2025

Für den Fonds werden keine Aktien oder Anleihen von Unternehmen erworben, die

- (1) Umsatz aus der Herstellung und/oder dem Vertrieb von Waffen nach dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung („Ottawa-Konvention“), dem Übereinkommen über das Verbot von Streumunition („Oslo-Konvention“) sowie B- und C-Waffen nach den jeweiligen UN-Konventionen (UN BWC und UN CWC) generieren;
- (2) mehr als 10 % ihres Umsatzes mit der Herstellung und/ oder dem Vertrieb von Rüstungsgütern generieren;
- (3) mehr als 5 % ihres Umsatzes mit der Herstellung von Tabakprodukten generieren;
- (4) mehr als 10% Umsatz mit der Stromerzeugung aus Kohle generieren;
- (5) mehr als 10% Umsatz mit der Stromerzeugung aus Erdöl generieren;
- (6) mehr als 10% Umsatz mit Atomstrom generieren;
- (7) mehr als 30% ihres Umsatzes mit dem Abbau und Vertrieb von Kraftwerkskohle generieren;
- (8) in schwerer Weise und ohne Aussicht auf Besserung gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact-Netzwerkes oder gegen die OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen verstoßen.

Ferner werden keine Anleihen von Staaten erworben,

- (9) die nach dem Freedom House Index als „unfrei“ klassifiziert werden.
- (10) die das Abkommen von Paris nicht ratifiziert haben

Darüber hinaus werden keine Investmentanteile erworben, die ihrerseits nachweislich in Aktien oder Anleihen von Unternehmen investieren, die

- (11) Umsatz mit dem Vertrieb und/oder der Herstellung von geächteten Waffen erwirtschaften;
- (12) mehr als 10 % ihres Umsatzes mit dem Vertrieb und/oder der Herstellung von Rüstungsgütern erwirtschaften;
- (13) mehr als 5 % ihres Umsatzes mit der Tabakproduktion erwirtschaften;

- (14) mehr als 10 % ihres Umsatzes mit Atomstrom generieren;
- (15) mehr als 30 % ihres Umsatzes mit dem Vertrieb und/oder der Herstellung von Kohle erwirtschaften und/oder
- (16) sehr schwere Verstöße gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact-Netzwerkes oder gegen die OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen aufweisen;
- (17) mehr als 10 % ihres Umsatzes mit der Verstromung von Kohle erwirtschaften;
- (18) mehr als 10 % ihres Umsatzes mit der Verstromung von Erdöl generieren.

In Bezug auf die im Zielfonds befindlichen Staatsanleihen kann aktuell keine Aussage hinsichtlich der PAI-Berücksichtigung getätigt werden, da der HANSAINVEST hierzu aktuell keine Daten zur Verfügung stehen. Sobald die entsprechenden Daten zur Verfügung stehen, wird die HANSAINVEST diese berücksichtigen. In Bezug auf die Investition in Zielfonds ist hervorzuheben, dass eine Fonds durchschau in Bezug auf Staatsemittenten aufgrund der Methodik bei ISS aktuell nicht möglich ist.

Für den Zeitraum 31.03.2025 bis zum 31.08.2025

Für den Fonds werden keine Aktien oder Anleihen von Unternehmen erworben, die

- (1) Umsatz aus der Herstellung und/oder dem Vertrieb von Waffen nach dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung („Ottawa-Konvention“), dem Übereinkommen über das Verbot von Streumunition („Oslo-Konvention“) sowie B- und C-Waffen nach den jeweiligen UN-Konventionen (UN BWC und UN CWC) generieren;
- (2) mehr als 5 % ihres Umsatzes mit der Herstellung von Tabakprodukten generieren;
- (3) mehr als 30 % ihres Umsatzes mit dem Abbau und/oder Vertrieb von Kraftwerkskohle generieren;
- (4) in schwerer Weise und nach Auffassung des Fondsmanagements ohne Aussicht auf Besserung gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact-Netzwerkes oder gegen die OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen verstoßen*;

*) In schwerer Weise und ohne Aussicht auf Besserung verstößt ein Unternehmen gegen die genannten Konventionen, sofern ein sehr schwerer Verstoß vorliegt. Bei dem anerkannten Datenprovider wird eine sehr schwere Kontroverse in Form einer „Red Flag“ (= Overall Score von 0) ausgewiesen.

Ferner werden keine Anleihen von Staaten erworben,

- (5) die nach dem Freedom House Index als „unfrei“ klassifiziert werden.

Darüber hinaus werden keine Investmentanteile erworben, die ihrerseits in Aktien oder

Anleihen von Unternehmen investieren, die

- (6) Umsatz mit dem Vertrieb und/oder der Herstellung von geächteten Waffen erwirtschaften**;
- (7) mehr als 5 % ihres Umsatzes mit der Tabakproduktion erwirtschaften;
- (8) mehr als 30 % ihres Umsatzes mit dem Vertrieb und/oder der Herstellung von Kohle erwirtschaften und/oder
- (9) sehr schwere Verstöße gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact-Netzwerkes oder gegen die OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen aufweisen***;

**) Als geächtete Waffen definieren sich solche nach dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung („Ottawa-Konvention“), dem Übereinkommen über das Verbot von Streumunition („Oslo-Konvention“) sowie B- und C-Waffen nach den jeweiligen UN-Konventionen (UN BWC und UN CWC).

***) Bei schweren Verstößen wird unterstellt, dass das Portfoliomanager des Zielfonds von einer positiven Perspektive ausgeht. Dies kann theoretisch dazu führen, dass die positive Prognose eines Titels vom Portfoliomanager des Sondervermögens und des Zielfonds unterschiedlich eingeschätzt wird.

Mit einer Befristung bis zum 31.12.2025 besteht eine Toleranz für Titel mit einem Overall Score von 0, in Höhe von bis zu 3,00 % des investierten OGAW-Sondervermögens. Dies umfasst Investitionen in Aktien, Anleihen von Unternehmen sowie Investmentanteile.

Die Grundlage der Berechnungsmethode beruht auf den börsentäglich ermittelten Durchschnittswerten des durchschnittlichen Fondsvolumens.

... und im Vergleich zu vorangegangenen Zeiträumen?

Für den Zeitraum vom 15.09.2023 bis zum 31.08.2024 wurde ausschließlich in Wertpapiere investiert, die unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien ausgewählt wurden.

Es wurde ein ESG-Gesamtrating von mindestens Prime -1 (ISS) von 66,26 % erreicht.

Im genannten Geschäftsjahr ergaben sich folgende Verstöße:

- Investition in ein Wertpapier mit einem NBS OverallScore ≥ 8 (Zeitraum vom 09.01.2024 bis zum 10.01.2024; Zeitraum vom 07.05.2024 bis zum 10.05.2024)

- Investition in ein Wertpapier mit einem NBS OverallScore ≥ 9 (10.07.2024)
- Investition in ein Wertpapier mit einem GoVRating von D+, D oder D- (Zeitraum vom 16.08.2024 bis zum 22.08.2024).

Die aufgeführten Nachhaltigkeitsindikatoren wurden weder von einem Wirtschaftsprüfer noch von einem unabhängigen Dritten überprüft.

Die Investitionen in der Vermögensallokation für den Jahresbericht vom 31.08.2024 betragen folgende Werte:

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale (66,26 %). Davon waren gemäß #1A Nachhaltige Investitionen (0,00 %).

#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale (100,00 %). #2 Andere Investitionen (33,74 %).

Folgende Änderungen wurden bei Ausschlusskriterien umgesetzt:

Für den Fonds werden keine Aktien oder Anleihen von Unternehmen erworben, die

- mehr als 10 % ihres Umsatzes mit der Herstellung und/ oder dem Vertrieb von Rüstungsgütern generieren - entfallen;
- mehr als 10% Umsatz mit der Stromerzeugung aus Kohle generieren - entfallen;
- mehr als 10% Umsatz mit der Stromerzeugung aus Erdöl generieren - entfallen;
- mehr als 10% Umsatz mit Atomstrom generieren; entfallen.

Ferner werden keine Anleihen von Staaten erworben,

- die das Abkommen von Paris nicht ratifiziert haben - entfallen.

Darüber hinaus werden keine Investmentanteile erworben, die ihrerseits nachweislich in Aktien oder Anleihen von Unternehmen investieren, die

- mehr als 10 % ihres Umsatzes mit dem Vertrieb und/oder der Herstellung von Rüstungsgütern erwirtschaften - entfallen;
- mehr als 10 % ihres Umsatzes mit Atomstrom generieren - entfallen;
- mehr als 10 % ihres Umsatzes mit der Verstromung von Kohle erwirtschaften - entfallen;
- mehr als 10 % ihres Umsatzes mit der Verstromung von Erdöl generieren - entfallen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische Unionskriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



WIE WURDEN BEI DIESEM FINANZPRODUKT DIE WICHTIGSTEN NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN AUF NACHHALTIGKEITSFAKTOREN BERÜCKSICHTIGT?

Die Ausschlusskriterien werden im Verkaufsprospekt definiert und aufgeführt. Im Folgenden wird ausgeführt, welche Nachhaltigkeitsauswirkungen („PAI“) das Sondervermögen im Rahmen seiner Investitionsentscheidungen berücksichtigt und durch welche Maßnahmen (Ausschlusskriterien) beabsichtigt ist, diese zu vermeiden, bzw. zu verringern:

Im Besonderen werden PAIs berücksichtigt, die im Kontext ökologischer und sozialer Nachhaltigkeit zu betrachten sind. Hierzu werden die o.g. Ausschlusskriterien Nr. (1) - (4) für Unternehmen, das Ausschlusskriterium Nr. (5) für Staaten sowie die Nr. (6) - (9) für Investmentanteile herangezogen.

Die unter Ausschlusskriterium Nr. (1) und Nr. (6) genannten Konventionen, die sich konkret auf die jeweils genannten Waffenkategorien beziehen, verbieten den Einsatz, die Produktion, die Lagerung und die Weitergabe der jeweiligen Waffenkategorie. Darüber hinaus beinhalten die Konventionen Regelungen zur Zerstörung von Lagerbeständen kontroverser Waffen, sowie der Räumung von kontaminierten Flächen und Komponenten der Opferhilfe.

Die mit den Ausschlusskriterien Nr. (3) und (8) aufgegriffene Begrenzung der Umsatzerzeugung mit Kraftwerkskohle ist im ökologischen Kontext als ein wesentlicher Faktor für die Einschränkung von Treibhausgas- und CO₂-Emissionen einzurordnen.

Das Ausschlusskriterium Nr. (4) und Nr. (9) greift den UN Global Compact, sowie die OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen auf.

Der UN Global Compact verfolgt mit den dort aufgeführten 10 Prinzipien die Vision, die

Wirtschaft in eine inklusivere und nachhaltigere Wirtschaft umzugestalten. Die 10 Prinzipien des UN Global Compact lassen sich in vier Kategorien Menschenrechte (Prinzipien 1 und 2), Arbeitsbedingungen (Prinzipien 3 -6), Ökologie (Prinzipien 7-9) und Anti-Korruption (Prinzip 10) unterteilen.

Entsprechend der Prinzipien 1 – 2 haben Unternehmen sicherzustellen, dass sie die international anerkannten Menschenrechte respektieren und unterstützen, sie im Rahmen ihrer Tätigkeit also nicht gegen die Menschenrechte verstößen.

Die Prinzipien 3 – 6 sehen vor, dass die Unternehmen die internationalen Arbeitsrechte respektieren und umsetzen.

Im Rahmen der Prinzipien 7 – 9 werden Anforderungen an die ökologische Nachhaltigkeit gestellt, die unter den folgenden Schlagworten zusammengefasst werden können: Vorsorge, Förderung von Umweltbewusstsein sowie Entwicklung und Anwendung nachhaltiger Technologien. Das Prinzip 10 etabliert unter anderem den Anspruch, dass Unternehmen Maßnahmen gegen Korruption ergreifen müssen.

Mit den OECD-Leitsätzen für Multinationale Unternehmen wird das Ziel verfolgt, weltweit die verantwortungsvolle Unternehmensführung zu fördern. Die OECD-Leitsätze für Unternehmen stellen hierzu einen Verhaltenskodex in Hinblick auf Auslandsinvestitionen und für die Zusammenarbeit mit ausländischen Zulieferern auf.

Der Freedom House Index (Ausschlusskriterium Nr.(5)) wird jährlich durch die NGO Freedom House veröffentlicht und versucht die politischen Rechte sowie bürgerlichen Freiheiten in allen Ländern und Gebieten transparent zu bewerten. Zur Bewertung politischer Rechte werden insbesondere die Kriterien Wahlen, Pluralismus und Partizipation sowie die Regierungsarbeit herangezogen. Die bürgerlichen Freiheiten werden anhand der Glaubens-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit sowie der Rechtsstaatlichkeit und der jeweiligen individuellen Freiheit des Bürgers im jeweiligen Land beurteilt.

Dies vorausgeschickt, soll in den folgenden Tabellen jeweils aufgezeigt werden, durch welche Ausschlusskriterien wesentliche nachteilige Auswirkungen auf welche Nachhaltigkeitsfaktoren abgemildert wurden. Die Auswahl der Nachhaltigkeitsfaktoren beruht auf der delegierten Verordnung zur Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.

Für Aktien oder Anleihen von Unternehmen:

Nachhaltigkeitsfaktor/ PAI	Berücksichtigt durch	Begründung
1 Treibhausgasemissionen (GHG Emissions) 2 CO ₂ Fußabdruck (Carbon Footprint) 3 Treibhausgasintensität der im Portfolio befindlichen Unternehmen (GHG intensity of investee companies)	Ausschlusskriterien Nr. (3) und (4)	Durch die in den Ausschlusskriterien genannte Umsatzschwelle hinsichtlich Unternehmen, welche Umsatz mit der Stromerzeugung aus fossilen Brennstoffen erwirtschaften, sowie durch den Ausschluss von Unternehmen, welche schwere Kontroversen mit den UN Global Compact und damit ebenfalls mit den Prinzipien 7-9 des UN Global Compacts aufweisen, kann davon ausgegangen werden, dass mittelbar weniger Emissionen ausgestoßen werden.
4. Exposition zu Unternehmen aus dem Sektor der Fossilen Brennstoffe (Exposure to companies active in the fossile fuel sector)	Ausschlusskriterien Nr. (3)	Investitionen in Aktivitäten im Bereich fossile Brennstoffe sind für den Fonds aufgrund der in den Ausschlusskriterien verankerten Umsatzschwellen begrenzt, wodurch eine entsprechende Exposition teilweise vermieden wird.
5. Anteil von nichterneuerbarer Energie an Energieverbrauch und -produktion (Share of non-renewable energy consumption and production)	Ausschlusskriterien Nr. (3)	Durch die in dem Ausschlusskriterium beinhalteten Schwelle wird die Investition im Zusammenhang zu Kohleverstromung beschränkt. Der Anteil von nicht-erneuerbaren Energien am Energieverbrauch wird damit indirekt berücksichtigt, da anzunehmen ist, dass die Begrenzung der Investitionen zu einem verminderten Angebot nicht erneuerbarer Energie führen wird.
6. Energieverbrauchsintensität pro Branche mit hohen Klimaauswirkungen (Energy consumption intensity per high impact climate sector)	Ausschlusskriterium Nr. (4)	Die Prinzipien 7-9 des UN Global Compact halten Unternehmen an die Umwelt vorsorglich, innovativ und zielgerichtet im Rahmen ihrer Tätigkeiten zu schützen. Insbesondere der mit Prinzip 9 UN Global Compact verfolgte Ansatz, innovative Technologien zu entwickeln, kann zu einer Verringerung der Energieintensität beitragen. Entsprechend wird erwartet, dass Unternehmen, welche keine schwerwiegenden Verstöße mit dem UN Global Compact aufweisen, beschränkte negative Auswirkungen auf die Energieverbrauchsintensität pro Branche haben.

7. Aktivitäten mit nachteiligen Auswirkungen auf artenreiche Gebiete (Activities negatively affecting biodiversity-sensitive areas)	Ausschlusskriterium Nr. (4)	Insbesondere wird in Prinzip 7 des UN Global Compact der Vorsorgeansatz postuliert. Es wird davon ausgegangen, dass Unternehmen welche keine schwerwiegenden Verstöße mit dem UN Global Compact aufweisen, nur beschränkte negative Auswirkungen auf geschützte Gebiete und die dort beheimateten Arten, und nur beschränkte negative Auswirkungen an anderen Orten durch Schadstoffbelastetes Abwasser oder durch Sondermüll entfalten.
8. Schadstoffausstoß in Gewässer (Emissions to water)		
9. Sondermüll (Hazardous waste)		
10. Verstöße gegen den UN Global Compact oder die OECD Leitlinien für multinationale Unternehmen (Violations of UNGC and OECD Guidelines for MNE)	Ausschlusskriterium Nr. (4)	Schwerwiegende Verstöße gegen den UN Global Compact und die OECD Leitlinien für multinationale Unternehmen werden durch das Ausschlusskriterium Nr. 8 fortlaufend überwacht.
11. Mangelnde Prozesse und Compliancemechanismen, um Einhaltung des UN Global Compacts oder der OECD Leitlinien für multinationale Unternehmen zu überwachen (Lack of processes and compliance mechanisms to monitor compliance with UNGC and OECD Guidelines)	Ausschlusskriterium Nr. (4)	Unternehmen, bei denen schwerwiegende Verstöße gegen die genannten Vereinbarungen auftreten, haben erkennbar nicht ausreichend Strukturen geschaffen, um die Einhaltung der Normen sicherstellen zu können, so dass davon ausgegangen werden kann, dass der Ausschluss zu einer Beschränkung der negativen Auswirkungen führt.
12. Unbereinigte geschlechtsspezifische Lohnlücke (Unadjusted gender pay gap)	Ausschlusskriterium Nr. (4)	Da Prinzip 6 des UN Global Compact auf die Abschaffung aller Formen von Diskriminierung am Arbeitsplatz abzielt und zudem im Rahmen der Prinzipien 3-6 auf die ILO Kernarbeitsnormen verwiesen wird ist davon auszugehen, dass der Ausschluss schwerwiegender Verstöße zu einer Beschränkung negativer Auswirkungen führt.
13. Geschlechterdiversität im Aufsichtsrat oder Geschäftsführung (Board gender diversity)		
14. Exposition zu kontroversen Waffen (Exposure to controversial weapons)	Ausschlusskriterium Nr. (1)	Über das Ausschlusskriterium Nr. (1) wird eine Investition in Unternehmen, welche Umsatz mit kontroversen Waffen, bspw. Antipersonenminen erwirtschaften, ausdrücklich ausgeschlossen.

Für Anleihen von Staaten:

Nachhaltigkeitsfaktor/ PAI	Berücksichtigt durch	Begründung
Im Portfolio befindliche Anleihen von Ländern, die sozialen Verstößen ausgesetzt sind (Investee countries subject to social violations)	Ausschlusskriterium Nr. (5)	Durch Anwendung des Ausschlusskriteriums investiert der Portfoliomanager für das Sondervermögen nicht in Staatsanleihen, welche auf Grundlage bestehender Informationen, Analysen und Experteninterviews als „unfrei“ klassifiziert werden. [Die Klassifizierung ist in „frei“, „teilweise frei“ und „unfrei“ unterteilt.] So wird sichergestellt, dass der Portfoliomanager wenigstens keine Anleihen von Staaten investiert, welche definitiv sozialen Verstößen ausgesetzt sind. Entsprechend wird das PAI insofern berücksichtigt, als dass eine Beschränkung negativer erfolgt.

Für Investmentanteile:

Die Berücksichtigung der PAI erfolgt in Bezug auf Investmentanteile durch das Anwenden der obengenannten Ausschlusskriterien Nummer (6) bis Nummer (9). In Bezug auf die Nummern (6) bis (9) wird eine Fonds durchschau durchgeführt, insofern werden die im Portfolio des Zielfonds befindlichen Emittenten berücksichtigt. Hervorzuheben ist dabei, dass die Gesellschaft zur Bewertung der Zielfonds eben-falls auf einen anerkannten Datenprovider zurückgreift. Insofern kann die Gesellschaft und das Portfoliomangement nicht zusichern, dass für alle Emittenten im Zielfonds entsprechende ESG-Daten erhoben wurden. Die Berücksichtigung der PAI auf Ebene der Investmentanteile ist daher als Annäherung zu verstehen.

Dies vorausgeschickt soll mit folgender Tabelle dargestellt werden, wie die PAI in Hinblick auf Zielfonds möglichst berücksichtigt werden:

Nachhaltigkeitsfaktor/ PAI	Berücksichtigt durch	Begründung
1 Treibhausgasemissionen (GHG Emissions) 2 CO ₂ Fußabdruck (Carbon Footprint) 3 Treibhausgasintensität der im Portfolio befindlichen Unternehmen (GHG intensity of investee companies)	Ausschlusskriterien Nr. (8) und (9)	Durch die in den Ausschlusskriterien genannten Umsatzschwellen hinsichtlich Emittenten im Zielfonds, welche Umsatz mit der Stromerzeugung aus fossilen Brennstoffen erwirtschaften sowie zu einer Erderwärmung von größer als 2 Grad beitragen und durch den Ausschluss von Zielfonds, die in Emittenten investieren, welche sehr schwere Kontroversen mit den UN Global Compact und damit ebenfalls mit den Prinzipien 7-9 des UN Global Compacts aufweisen, kann davon ausgegangen werden, dass mittelbar weniger Emissionen ausgestoßen werden. *)
4. Exposition zu Unternehmen aus dem Sektor der Fossilen Brennstoffe (Exposure to companies active in the fossile fuel sector)	Ausschlusskriterien Nr. (8)	Investitionen in Zielfonds, welche in Emittenten mit entsprechenden Aktivitäten im Bereich fossile Brennstoffe sind für den Fonds aufgrund der in den Ausschlusskriterien verankerten Umsatzschwellen begrenzt, wodurch eine entsprechende Exposition teilweise vermieden wird.
5. Anteil von nichterneuerbarer Energie an Energieverbrauch und -produktion (Share of non-renewable energy consumption and production)	Ausschlusskriterien Nr. (8)	Durch die in dem Ausschlusskriterium beinhalteten Schwellen wird die Investition im Zusammenhang zu Kohleverstromung beschränkt. Der Anteil von nicht-erneuerbaren Energien am Energieverbrauch wird damit indirekt berücksichtigt, da anzunehmen ist, dass die Begrenzung der Investitionen zu einem verminderten Angebot nicht erneuerbarer Energie führen wird.

6. Energieverbrauchsintensität pro Branche mit hohen Klimaauswirkungen (Energy consumption intensity per high impact climate sector)	Ausschlusskriterium Nr. (9)	Die Prinzipien 7-9 des UN Global Compact halten Unternehmen an die Umwelt vorsorglich, innovativ und zielgerichtet im Rahmen ihrer Tätigkeiten zu schützen. Insbesondere der mit Prinzip 9 UN Global Compact verfolgte Ansatz, innovative Technologien zu entwickeln, kann zu einer Verringerung der Energieintensität beitragen. Entsprechend wird erwartet, dass Unternehmen, welche keine sehr schwerwiegenden Verstöße mit dem UN Global Compact aufweisen, beschränkte negativen Auswirkungen auf die Energieverbrauchsintensität pro Branche haben.
7. Aktivitäten mit nachteiligen Auswirkungen auf artenreiche Gebiete (Activities negatively affecting biodiversity-sensitive areas) 8. Schadstoffausstoß in Gewässer (Emissions to water) 9. Sondermüll (Hazardous waste)	Ausschlusskriterium Nr. (9)	Insbesondere wird in Prinzip 7 des UN Global Compact der Vorsorgeansatz postuliert. Es wird davon ausgegangen, dass Unternehmen, welche keine sehr schwerwiegenden Verstöße mit dem UN Global Compact aufweisen, nur beschränkte negative Auswirkungen auf geschützte Gebiete und die dort beheimateten Arten, und nur beschränkte negative Auswirkungen an anderen Orten durch Schadstoff-belastetes Abwasser oder durch Sondermüll entfalten.
10. Verstöße gegen den UN Global Compact oder die OECD Leitlinien für multinationale Unternehmen (Violations of UNGC and OECD Guidelines for MNE)	Ausschlusskriterium Nr. (9)	Schwerwiegende Verstöße gegen den UN Global Compact und die OECD Leitlinien für multinationale Unternehmen werden durch das Ausschlusskriterium Nr. 8 fortlaufend überwacht.
11. Mangelnde Prozesse und Compliancemechanismen, um Einhaltung des UN Global Compacts oder der OECD Leitlinien für multinationale Unternehmen zu überwachen (Lack of processes and compliance mechanisms to monitor compliance with UNGC and OECD Guidelines)	Ausschlusskriterium Nr. (9)	Unternehmen, bei denen sehr schwerwiegende Verstöße gegen die genannten Vereinbarungen auftreten, haben erkennbar nicht ausreichend Strukturen geschaffen, um die Einhaltung der Normen sicherstellen zu können, so dass davon ausgegangen werden kann, dass der Ausschluss zu einer Beschränkung der negativen Auswirkungen führt.

12. Unbereinigte
geschlechtsspezifische Lohnlücke
(Unadjusted gender pay gap)
13. Geschlechterdiversität im
Aufsichtsrat oder Geschäftsführung
(Board gender diversity)

Ausschlusskriterium Nr. (9)

Da Prinzip 6 des UN Global Compact auf die Abschaffung aller Formen von Diskriminierung am Arbeitsplatz abzielt und zudem im Rahmen der Prinzipien 3-6 auf die ILO-Kernarbeitsnormen verwiesen wird ist davon auszugehen, dass der Ausschluss sehr schwerwiegender Verstöße zu einer Beschränkung negativer Auswirkungen führt.

14. Exposition zu kontroversen
Waffen (Exposure to controversial
weapons)

Ausschlusskriterium Nr. (6)

Über das Ausschlusskriterium wird eine Investition in Unternehmen, welche Umsatz mit kontroversen Waffen, bspw. Antipersonenminen erwirtschaften, ausdrücklich ausgeschlossen.

** Abweichende Formulierung zum VKP: Ausschlusskriterien wurden gemäß ihrer Relevanz zu den jeweiligen PAI angepasst; der Text des Verkaufsprospektes wurde entsprechend hier angepasst.*

Sobald dem Portfolioverwalter entsprechende Daten vorliegen, wird der Portfoliomanager diese bei seinen Investitionsentscheidungen entsprechend berücksichtigen.

Die genaue Funktionsweise der Titelauswahl wird auf der Homepage der Gesellschaft unter

<https://www.hansainvest.com/deutsch/fondswelt/fondsuebersicht/>
dargestellt.



WELCHE SIND DIE HAUPTINVESTITIONEN DIESES FINANZPRODUKTS?

Es wurden die Sektoren anhand des Branchen der NACE Codes ausgewiesen.

Die Grundlage der Ermittlung der Werte beruht auf den börsentäglichen Durchschnittswerten im Vergleich zum kumulierten Fondsvolumen abzüglich der Kasse, da diese keine Hauptinvestition darstellt. Dadurch können Abweichungen zur Vermögensübersicht im Jahresbericht entstehen.

Die Liste umfasst die folgenden Investitionen, auf die der **größte Anteil der** im Bezugszeitraum getätigten **Investitionen** des Finanzprodukts entfiel:
01.09.2024 - 31.08.2025

Größte Investitionen	Sektor	In % der Vermögenswerte	Land
Spanien EO-Bonos 2019(35) (ES0000012E69)	Öffentliche Verwaltung	4,81%	Spanien
NVIDIA Corp. Registered Shares DL-,001 (US67066G1040)	Herstellung von elektronischen Bauelementen und Leiterplatten	3,96%	USA
United States of America DL-Notes 2024(34) (US91282CJZ59)	Öffentliche Verwaltung	3,38%	USA
Italien, Republik EO-B.T.P. 2024(34) (IT0005584856)	Öffentliche Verwaltung	3,12%	Italien
Italien, Republik EO-B.T.P. 2002(33) (IT0003256820)	Öffentliche Verwaltung	2,56%	Italien
Microsoft Corp. Registered Shares DL-,00000625 (US5949181045)	Verlegen von sonstiger Software	2,39%	USA
Novo-Nordisk AS Navne-Aktier B DK 0,1 (DK0062498333)	Herstellung von pharmazeutischen Spezialitäten und sonstigen pharmazeutischen Erzeugnissen	2,29%	Dänemark
Meta Platforms Inc. Reg.Shares Cl.A DL-,000006 (US30303M1027)	Datenverarbeitung, Hosting und damit verbundene Tätigkeiten	1,94%	USA
Apple Inc. Registered Shares o.N. (US0378331005)	Einzelhandel mit Datenverarbeitungsgeräten, peripheren Geräten und Software	1,88%	USA
Fortinet Inc. Registered Shares DL -,001 (US34959E1091)	Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten und peripheren Geräten	1,88%	USA
Eli Lilly and Company Registered Shares o.N. (US5324571083)	Herstellung von pharmazeutischen Spezialitäten und sonstigen pharmazeutischen Erzeugnissen	1,83%	USA
GS Funds-India Equity Portfol. Reg. Shares I Acc. (USD) oN (LU0333811072)	Treuhand- und sonstige Fonds und ähnliche Finanzinstitutionen	1,79%	Luxemburg
Netflix Inc. Registered Shares DL -,001 (US64110L1061)	Fernsehveranstalter	1,76%	USA
IFP Luxemb.Fd-Global Age Fund Actions au Porteur EUR o.N. (LU0854762894)	Treuhand- und sonstige Fonds und ähnliche Finanzinstitutionen	1,34%	Luxemburg
Alphabet Inc. Reg.Sh. Capi Stk Class C o.N. (US02079K1079)	Programmierungstätigkeiten	1,33%	USA



WIE HOCH WAR DER ANTEIL DER NACHHALTIGKEITSBEZOGENEN INVESTITIONEN?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

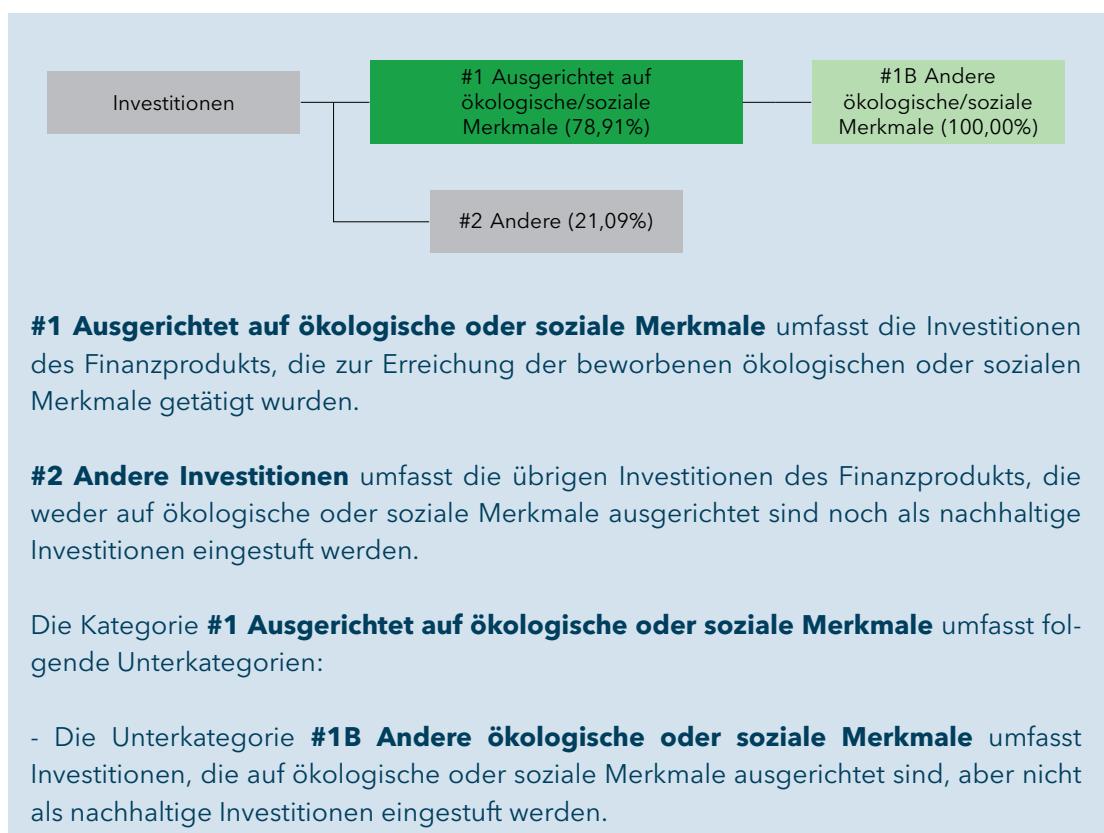
Wie sah die Vermögensallokation aus?

Der Mindestanteil der Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erfüllung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfolgen, muss 51 % des Wertes des Sondervermögens betragen.

Die Grundlage der Ermittlung der Werte beruht auf den börsentäglichen Durchschnittswerten für den relevanten Bezugszeitraum 01.09.2024 bis 31.08.2025. Dadurch können Abweichungen zur Vermögensübersicht im Jahresbericht entstehen.

In der nachfolgenden graphischen Aufstellung erfolgt eine Aufteilung der Vermögens-

gegenstände des Fonds in verschiedene Kategorien. Der errechnete Prozentwert ergibt sich anhand des gewichteten Durchschnittes der Zeiträume 01.09.2024 bis 31.03.2025 sowie 01.04.2025 bis 31.08.2025. Grundlage der beiden Zeiträume ist der Wechsel des Datenproviders per 01.04.2025.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst die Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● In welchen Wirtschaftssektoren wurden die Investitionen getätigt?

Nachfolgend werden die Sektoren anhand des Branchen Typs NACE Codes ausgewiesen.

Es wurden im Berichtszeitraum vom 01.09.2024 bis 31.08.2025 gemäß Art. 54 Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission Investitionen in den dort genannten Sektoren durchgeführt. Der Anteil der Investitionen in die Sektoren und Teilsektoren von fossilen Brennstoffen ist somit 3,38 %.

Die Grundlage der Ermittlung der Werte beruht auf den börsentäglichen Durchschnittswerten im Vergleich zum kumulierten Fondsvolumen abzüglich der Kasse, da diese keine Hauptinvestition darstellt. Dadurch können Abweichungen zur Vermögensübersicht im Jahresbericht entstehen.

Sektor	Anteil
Öffentliche Verwaltung	16,68%
Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben	8,19%
Verlegen von sonstiger Software	7,09%
Herstellung von pharmazeutischen Spezialitäten und sonstigen pharmazeutischen Erzeugnissen	4,76%
Treuhand- und sonstige Fonds und ähnliche Finanzinstitutionen	4,74%
Beteiligungsgesellschaften	4,74%
Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten und peripheren Geräten	3,99%
Herstellung von elektronischen Bauelementen und Leiterplatten	3,96%
Allgemeine öffentliche Verwaltung	3,47%
Programmierungstätigkeiten	3,00%
Kreditinstitute (ohne Spezialkreditinstitute)	2,76%
Herstellung von elektronischen Bauelementen	2,70%
Datenverarbeitung, Hosting und damit verbundene Tätigkeiten	2,28%
Sonstige mit Finanzdienstleistungen verbundene Tätigkeiten	2,16%
Einzelhandel mit Datenverarbeitungsgeräten, peripheren Geräten und Software	1,89%
Fernsehveranstalter	1,76%
NE-Metallerzbergbau	1,72%
Herstellung von medizinischen und zahnmedizinischen Apparaten und Materialien	1,63%
Erbringung von Beratungsleistungen auf dem Gebiet der Informationstechnologie	1,28%
Herstellung von Pumpen und Kompressoren a.n.g.	0,91%
Versicherungen	0,88%
Sonstige Finanzdienstleistungen a.n.g.	0,86%
Herstellung von sonstigen nicht wirtschaftszweigspezifischen Maschinen a.n.g.	0,85%
Großhandel mit Metall- und Kunststoffwaren für Bauzwecke sowie Installationsbedarf für Gas, Wasser und Heizung	0,83%
Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen	0,79%
Einzelhandel mit Metallwaren, Anstrichmitteln, Bau- und Heimwerkerbedarf	0,77%
Einzelhandel mit Bekleidung	0,73%
Betrieb von Datenverarbeitungseinrichtungen für Dritte	0,72%
Versand- und Internet-Einzelhandel	0,71%
Herstellung von Schuhen	0,66%
Herstellung von Industriegasen	0,65%
Herstellung von Verbrennungsmotoren und Turbinen (ohne Motoren für Luft- und Straßenfahrzeuge)	0,61%
Wasserversorgung	0,60%
Tätigkeit von Versicherungsmaklerinnen und -maklern	0,55%
Verlegen von Software	0,47%
Unternehmensberatung	0,46%
Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen	0,43%
Herstellung von Mess-, Kontroll-, Navigations- u.ä. Instrumenten und Vorrichtungen	0,42%
Herstellung von Bergwerks-, Bau- und Baustoffmaschinen	0,41%
Herstellung von Sanitärkeramik	0,35%
Herstellung von Maschinen für sonstige bestimmte Wirtschaftszweige a.n.g.	0,35%
Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung; Buchführung	0,34%
Herstellung von land- und forstwirtschaftlichen Maschinen	0,33%

Sektor	Anteil
Reinigung a.n.g.	0,33%
Verlegen von Büchern	0,32%
Nichtlebensversicherungen	0,31%
Einzelhandel mit Möbeln, Einrichtungsgegenständen und sonstigem Hausrat	0,31%
Bau von Straßen	0,28%
Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenmotoren	0,28%
Erbringung sonstiger Reservierungsdienstleistungen	0,23%
Handelsvermittlung	0,22%
Erbringung von Dienstleistungen für den sonstigen Bergbau und die Gewinnung von Steinen und Erden	0,19%
Einzelhandel mit Waren verschiedener Art (in Verkaufsräumen)	0,19%
Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Verkehr a.n.g.	0,18%
Veterinärwesen	0,17%
Luft- und Raumfahrzeugbau	0,17%
Herstellung von kälte- und lufttechnischen Erzeugnissen, nicht für den Haushalt	0,15%
Herstellung von sonstiger Bekleidung aus gewirktem und gestricktem Stoff	0,14%
Herstellung von Sportgeräten	0,14%
Herstellung von sonstigen elektrischen Ausrüstungen und Geräten a.n.g.	0,14%
Sonstige Forschung und Entwicklung im Bereich Natur-, Ingenieur-, Agrarwissenschaften und Medizin	0,12%
Sonstige Post-, Kurier- und Expressdienste	0,12%
Erzeugung und erste Bearbeitung von Aluminium	0,12%
Webportale	0,11%
Einzelhandel mit Waren verschiedener Art, Hauptrichtung Nahrungs- und Genussmittel, Getränke und Tabakwaren	0,10%
Sonstiger Einzelhandel in Verkaufsräumen (ohne Antiquitäten und Gebrauchtwaren)	0,10%
Herstellung von Kunststoffen in Primärformen	0,10%
Architektur- und Ingenieurbüros	0,10%
Sicherheitsdienste mithilfe von Überwachungs- und Alarmsystemen	0,09%
Herstellung von Maschinen für sonstige bestimmte Wirtschaftszweige	0,09%
Sonstiger Einzelhandel mit Waren verschiedener Art	0,09%
Leitungsgebundene Telekommunikation	0,09%
Herstellung von Elektromotoren, Generatoren und Transformatoren	0,08%
Herstellung von Geräten der Unterhaltungselektronik	0,08%
Sonstige Bauinstallation	0,08%
Herstellung von Zement	0,08%
Drahtlose Telekommunikation	0,08%
Handelsvermittlung von Waren ohne ausgeprägten Schwerpunkt	0,07%
Handel mit Kraftwagen mit einem Gesamtgewicht von 3,5 t oder weniger	0,07%
Einzelhandel mit elektrischen Haushaltsgeräten	0,07%
Gemischte Landwirtschaft	0,07%
Bau von Gebäuden	0,06%
Herstellung von Holz- und Zellstoff, Papier, Karton und Pappe	0,06%
Güterbeförderung im Straßenverkehr	0,06%
Sonstige freiberufliche, wissenschaftliche und technische Tätigkeiten a.n.g.	0,06%
Forschung und Entwicklung im Bereich Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften sowie im Bereich Sprach-, Kultur- und Kunsthistorien	0,05%

Sektor	Anteil
Sonstige Telekommunikation	0,05%
Einzelhandel, nicht in Verkaufsräumen, an Verkaufsständen oder auf Märkten	0,05%
Postdienste von Universal-dienstleistungsanbietern	0,05%
Herstellung von sonstigen Konstruktionsteilen, Fertigbauteilen, Ausbauelementen und Fertigteilbauten aus Holz	0,04%
Sonstige erste Bearbeitung von Eisen und Stahl	0,04%
Herstellung von Hebezeugen und Fördermitteln	0,03%
Erzeugung und erste Bearbeitung von NE-Metallen	0,03%
Werbung und Marktforschung	0,03%
Erbringung von sonstigen Dienstleistungen a.n.g.	0,03%
Erzeugung und erste Bearbeitung von Kupfer	0,02%
Befristete Überlassung von Arbeitskräften	0,02%
Herstellung von sonstigen Nahrungsmitteln a.n.g.	0,02%
Großhandel mit elektronischen Bauteilen und Telekommunikationsgeräten	0,02%
Herstellung von optischen und fotografischen Instrumenten und Geräten	0,02%
Herstellung von Bier	0,02%
Herstellung von Mess-, Kontroll-, Navigations- u.ä. Instrumenten und Vorrichtungen; Herstellung von Uhren	0,02%
Herstellung von chemischen Erzeugnissen	0,01%
Verlegen von Computerspielen	0,01%
Herstellung von Batterien und Akkumulatoren	0,01%
Vermittlung von Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen für Dritte	0,00%
Herstellung von elektrischen Lampen und Leuchten	0,00%
Derivate	0,00%
Herstellung von sonstigen Möbeln	0,00%
Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen	0,00%
Vermarktung und Vermittlung von Werbezeiten und Werbeflächen	0,00%



Inwiefern waren die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds trägt nicht zu einem oder mehreren Umweltzielen gem. Art 9 der Verordnung (EU) 2020/852 („Taxonomieverordnung“) bei.

Die dem Fonds zugrundeliegenden Investitionen sind nicht, d.h. zu 0 %, auf Wirtschaftstätigkeiten ausgerichtet, die gem. Art. 3 Verordnung (EU) 2020/852 („Taxonomieverordnung“) als ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten eingestuft sind.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

● **Wurden mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?**

- Ja:
 In fossiles Gas In Kernenergie
 Nein

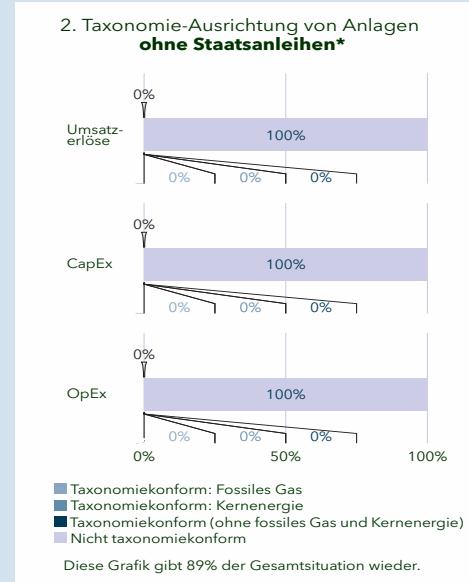
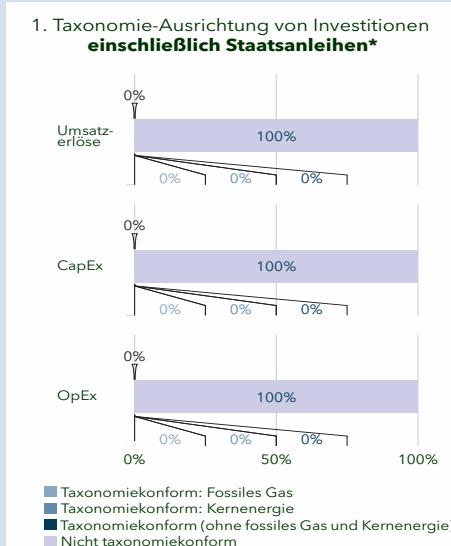
¹Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels ("Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen - siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z.B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Die nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in abgesetzter Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Ermöglichte Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichtend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● Wie hoch ist der Anteil der Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichte Tätigkeiten geflossen sind?

Die maßgeblichen Daten, die zur Ermittlung des Anteils der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichte Tätigkeiten herangezogen werden müssen, liegen noch nicht in ausreichendem Umfang vor. Daher wird der folgende Anteil angegeben:

Art der Wirtschaftstätigkeit	Anteil
Ermöglichte Tätigkeiten	0,00%
Übergangstätigkeiten	0,00%

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 **nicht berücksichtigen**.

● Wie hoch war der Anteil der nicht mit der EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel?

Das Sondervermögen strebt keine nachhaltigen Investitionen an. Insofern wurden keine derartigen Investitionen getätigt.

● Welche Investitionen fielen unter „Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wurden mit ihnen verfolgt und gab es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „Andere Investitionen“ können Investitionen in Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere, Wertpapiere, die keine Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere sind, Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Investmentanteile, Derivate und sonstige Anlageinstrumente fallen.

Andere Investitionen hatten im Zeitraum vom 01.09.2024 bis zum 31.03.2025 einen durchschnittlichen Anteil von 27,91 %.

Andere Investitionen hatten im Zeitraum vom 01.04.2025 bis zum 31.08.2025 einen durchschnittlichen Anteil von 11,55 %.

Dies ergibt einen Anteil im Berichtszeitraum vom 01.09.2024 bis 31.08.2025 von 21,09 % (gleitender Durchschnitt).

Dabei darf das Finanzprodukt bis zu 49 % des Wertes des Sondervermögens in „Andere Investitionen“ investieren, wobei der Portfolioverwalter die Investitionen in „Andere Investitionen“ zur Liquiditätserhaltung, zur Absicherung und/oder zur Schaffung einer zusätzlichen Rendite vornehmen kann. Im Berichtszeitraum gehörten hierzu Investitionen in Bankguthaben sowie liquide Mittel (z.B. Sichteinlagen oder Festgelder).

Ein ökologischer oder sozialer Mindestschutz wird in Bezug auf Aktien, Anleihen sowie Investmentanteilen durch das Anwenden der oben genannten Ausschlusskriterien sichergestellt. Dies gilt nur dann, wenn der Datenprovider entsprechende Daten zur Verfügung stellt. Sofern keine Daten verfügbar sind, bleiben die Aktien, Anleihen erwerbar, jedoch kann in diesem Fall diesbezüglich kein Mindestschutz garantiert werden.



WELCHE MASSNAHMEN WURDEN WÄHREND DES BEZUGSZEITRAUMS ZUR ERFÜLLUNG DER ÖKOLOGISCHEN UND/ ODER SOZIALEN MERKMALE ERGRIFFEN?

Es wurde die Ausrichtung an den vorgegebenen ESG-Faktoren ordnungsgemäß in den Anlageprozess implementiert. Die beworbenen Merkmale wurden im Laufe des relevanten Zeitraums vom 01.09.2024 bis 31.08.2025 durchgehend beachtet. Es wurden folgende Verstöße gegen die dargestellten Ausschlusskriterien oder Anlagegrenzen festgestellt:

- Investition in ein Wertpapier mit einem NBS-OverallScore ≥ 9 - (06.11.2024 bis 15.11.2024; 11.12.2024 bis 19.12.2024; 23.12.2024 bis 27.12.2024)
- Investition in ein Wertpapier, mit einem Governance-Rating $\geq C$ - (Ausschlusskriterium Nr. (4)) - (27.11.2025 bis 28.11.2025)
- Investition in ein Wertpapier (Investmentfonds), mit einem NBS-OverallScore > 8 - (27.01.2025 bis 06.02.2025)
- Investition in ein Wertpapier, dass mehr als 30% seines Umsatzes mit dem Abbau und/ oder Vertrieb von Kraftwerkskohle generiert - (28.11.2024 bis 02.12.2024)

Sofern Daten des Datenproviders für die Bewertung vorhanden waren, erfolgte die Anlage in Wertpapieren im Einklang mit den beworbenen ökologischen und/oder sozialen Kriterien.

Das Abstimmungsverhalten bei Hauptversammlungen der HANSAINVEST sowie der Umgang mit Aktionärsanträgen kann unter "<https://www.hansainvest.de/unternehmen/compliance/abstimmungsverhalten-bei-hauptversammlungen>" eingesehen werden.

Bei der HANSAINVEST nehmen wir unsere treuhänderische Pflicht gegenüber unseren Kunden sehr ernst und handeln in deren alleinigem Interesse. Wir sind davon überzeugt, dass gute Corporate Governance ein zentraler Faktor für langfristig höhere relative Renditen auf Aktien- und festverzinsliche Anlagen ist. Wir lassen uns bei unseren Anlageentscheidungen daher nicht nur von kurzfristigen finanziellen Zielen leiten. Vielmehr erwarten wir von den Unternehmen, in die wir investieren, auch eine nachhaltige verantwortungsvolle Unternehmensführung, die ESG-relevante Aspekte berücksichtigt. Entsprechend der bereits vollzogenen ESG Integration berücksichtigt die HANSAINVEST im Rahmen der Ausübung der Aktionärsrechte daher auch nichtfinanzielle Kriterien, wie die Rücksichtnahme auf die Umwelt (E für Environment), soziale Kriterien (S für Social), sowie eine verantwortungsvolle Unternehmensführung (G für Governance). Dabei stützen wir uns auf

anerkannte nationale und internationale Regelwerke wie beispielsweise die jeweils aktuellen Analyse-Leitlinien für Hauptversammlungen (ALHV) des Bundesverbands Investment und Asset Management e.V. (BVI), des Deutschen Corporate Governance Kodex bzw. der in den jeweiligen Ländern geltenden Kodizes sowie die UN Principles for Responsible Investment (PRI), deren erklärtes Ziel es ist, ein besseres Verständnis der Auswirkungen von Investitionsaktivitäten auf Umwelt-, Sozial und Unternehmensführungsthemen zu schaffen und Investoren bei der Integration dieser Fragestellungen zu unterstützen.

Um mögliche Interessenkonflikte zum Nachteil unserer Anleger zu vermeiden, haben wir verschiedene organisatorische Maßnahmen getroffen und diese in unseren Grundsätzen für den Umgang mit Interessenkonflikten veröffentlicht: Conflicts of Interest Policy

Der Bericht über das Abstimmungsverhalten im Zuge der Ausübung unserer Aktionärsrechte kann über unsere Homepage eingesehen werden:

<https://www.hansainvest.de>

Hamburg, 28. November 2025

HANSAINVEST

Hanseatische Investment-GmbH

Geschäftsführung

Dr. Jörg W. Stotz

Claudia Pauls

Ludger Wibbeke